ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES DOCUMENTS "COM"

COM (86) 710

Vol. 1986/0285

Historical Archives of the European Commission

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABI. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABI. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlusssachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(86) 710 endg.
Brüssel, den 5. Dezember 1986

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über eine Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung durch Quecksilber mit Ausnahme desjenigen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse

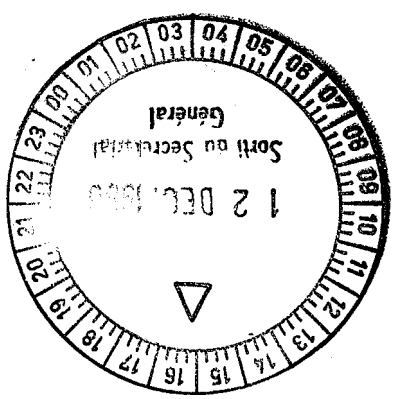
und

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DEN RAT

betreffend die Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zwecks Kontrolle der Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse

---

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)



KOM(86) 710 endg.

ZUSAMMENFASSUNG

Der Rat hat am 25. Juli 1977 beschlossen, das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung zu schliessen (77/586/EWG). Zur Anwendung dieses Übereinkommens hat die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gemäß den Artikeln 3, 4, 5 und 14 des Übereinkommens folgendes ausgearbeitet :

- einen Vorschlag zur Ergänzung des Anhangs IV des Übereinkommens und

- eine Empfehlung zwecks Kontrolle der Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse.

Der Vorschlag, der nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft tritt und die Empfehlung betreffen die Quecksilberableitungen in den Rhein mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse.

Der Vorschlag sowie die Empfehlung sind in der Praxis vereinbar mit der Richtlinie vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse.

1. Vorschlag für einen Beschluß des Rates

BEGRÜNDUNG

1.1. Vorgeschichte

Der Rat hat am 25. Juli 1977 beschlossen, das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zu schließen (77/586/EWG) (1).

Das Übereinkommen und die Zusatzvereinbarung wurden am 3. Dezember 1976 in Bonn von der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg, dem Königreich der Niederlande, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft unterzeichnet und sind am 1. Februar 1979 in Kraft getreten.

Zweck des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (nachstehend "das Übereinkommen" genannt) ist die Beseitigung bzw. Verringerung der Verunreinigung der oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebiets durch die gefährlichen Stoffe der Familien und Gruppen von Stoffen aus den Anhängen I und II des Übereinkommens. Somit verfolgt das Übereinkommen die gleichen Ziele und sieht in vielerlei Hinsicht die gleichen Maßnahmen vor wie die Richtlinie 76/464/EWG des Rates vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Einleitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft (2).

Um Vertragspartei des Übereinkommens zu werden, mußte die Gemeinschaft der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verschmutzung (nachstehend "die Internationale Kommission" genannt) beitreten. Hierzu wurde die genannte Vereinbarung durch die Zusatzvereinbarung vom 3. Dezember 1976 geändert.

---

(1) ABl. Nr. L 240 vom 19.9.1977, S. 35

(2) ABl. Nr. L 129 vom 18.5.1976, S. 23

Gemäß dem Beschluß des Rates vom 25. Juli 1977 wird die Gemeinschaft in der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung von der Kommission vertreten.

1.2. Zweck des Vorschlags

Die Artikel 5 und 14 des Übereinkommens sehen vor, daß die Internationale Kommission den Vertragsparteien Grenzwerte für die Ableitung der Stoffe aus Anhang I in das Rheinwasser vorschlägt. Diese Vorschläge treten nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien in Kraft und werden dann in Anhang IV des Übereinkommens aufgenommen. Diese Annahme ist der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft mitzuteilen.

Das genannte Verfahren wurde bereits bei den Grenzwerten für Quecksilberableitungen aus Alkalichloridelektrolysebetrieben und für Kadmiumableitungen eingehalten. Im Rahmen dieses Verfahrens erging der Beschluß des Rates vom 24. Juni 1982 (82/460/EWG) (3) über eine Ergänzung zu Anhang IV des Chemie-Übereinkommens, der der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1. März 1983 mitgeteilt wurde, und der Beschluß des Rates vom 27. Juni 1985 (85/336/EWG) (4) über eine Ergänzung zu Anhang IV um Kadmium.

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zur Ergänzung des Anhangs IV des Chemie-Übereinkommens um Quecksilber aus anderen Industriezweigen wurde der Kommission von der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 16. Mai 1986 zwecks Annahme durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft übermittelt.

Diesem Vorschlag sind Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 10. Juli 1985 über die Anwendung der in ihm vorgeschlagenen Grenzwerte für die Quecksilberableitungen beigefügt.

---

(3) ABl. Nr. L 210 vom 19.7.1982, S. 8

(4) ABl. Nr. L 175 vom 5.7.1985, S. 36

Mit dem Vorschlag der Internationalen Kommission werden Grenzwerte für die Emissionsnormen und Anwendungsfristen für die Quecksilberableitungen in den Rhein aus folgenden Industriezweigen festgesetzt :

a) Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren verwenden,

b) Herstellung von Quecksilberkatalysatoren für die Vinylchloridproduktion

c) Herstellung sonstiger Quecksilberverbindungen,

d) Herstellung von quecksilberhaltigen Primärbatterien,

e) NE-Mettalindustrie,

f) Betriebe zur Aufbereitung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle.

Die Grenzwerte sind als Höchstkonzentration und als Höchstmenge ausgedrückt, außer bei den zwei letzten Industriezweigen, bei denen nur die Höchstkonzentration festgelegt wird.

1.3. Zusammenhang mit den auf Gemeinschaftsebene getroffenen Maßnahmen

Die von den Dienststellen der Kommission vertretene Gemeinschaft hat sich aktiv an den Arbeiten der Internationalen Kommission beteiligt, insbesondere in der Arbeitsgruppe B ("Wasserversorgung, Hygiene und Abwasseraufbereitung"). Die Übereinstimmung des Vorschlags der Internationalen Kommission mit den unmittelbar betroffenen Gemeinschaftsrichtlinien ist auf diese Weise gewährleistet.

Die vorbereitenden Arbeiten für diesen Vorschlag liefen parallel zu den Arbeiten der Gemeinschaft, die zum Erlaß der Richtlinie vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus anderen Sektoren durch den Rat (84/156/EWG) (5) führten. Die Bestimmungen des genannten Vorschlags stimmen weitgehend mit der Richtlinie 84/156/EWG überein und sind mit dem Gemeinschaftstext vereinbar.

---

(5) ABl. Nr. L 74 vom 17.3.1984, S. 49

Die Richtlinie 84/156/EWG ist jedoch strenger, da sie vorsieht, daß die Mitgliedstaaten spezifische Programme für Quecksilberableitungen aus vielfältigen Quellen aufstellen, die keine industriellen Anlagen sind und für die vorgesehenen Emissionsnormen in der Praxis nicht anwendbar sind. In der dem Vorschlag beigefügten Erklärung der Internationalen Kommission wird nur festgestellt, daß die Vertragsparteien die Internationale Kommission von den auf diesem Gebiet getroffenen bzw. zu treffenden Maßnahmen unterrichten. Die EWG-Delegation hat an der gleichen Stelle erklärt, daß der weniger strenge Vorschlag für einen Beschluß die Anwendung der Richtlinie 84/156/EWG durch die Vertragsparteien, die Mitgliedstaaten der EWG sind, nicht berührt.

1.4. Anhörung des Europäischen Parlaments

Der Vorschlag für den Beschluß stützt sich auf Artikel 235 EWG-Vertrag. Nach diesem Artikel ist das Europäische Parlament zu hören, und der Vorschlag muß dem Parlament zur Stellungnahme vorgelegt werden.
Die Kommission ist der Auffassung, daß auch die Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag eingeholt werden muß.

Vorschlag für einen Beschluß des Rates über eine Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung durch Quecksilber mit Ausnahme desjenigen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse

---

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch den Beschluß 77/586/EWG des Rates (1) hat die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft das Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung - nachstehend "Chemieübereinkommen" genannt - und die Zusatzvereinbarung zu der am 29. April 1963 in Bern unterzeichneten Vereinbarung über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung - nachstehend "International Kommission" genannt - geschlossen.

Gemäß Artikel 5 des Chemieübereinkommens schlägt die Internationale Kommission Grenzwerte für die Ableitungen bestimmter Stoffe in die oberirdischen Gewässer des Rheineinzugsgebiets durch Änderungen des Anhangs IV des Chemieübereinkommens vor. Nach Artikel 14 des Chemieübereinkommens ist die einstimmige Annahme durch die Vertragsparteien des Chemieübereinkommens für das Inkrafttreten dieser Änderungen erforderlich.

---

(1) ABl. Nr. L 240 vom 19.9.1977, S. 51

Die Internationale Kommission hat Grenzwerte für Quecksilber aus anderen Industriezweigen als dem der Alkalichloridelektrolyse in Form eines Vorschlags über eine Ergänzung zu Anhang IV des Chemie-übereinkommens ausgearbeitet.

Die Richtlinie 84/156/EWG (2) des Rates (2) legt die Grenzwerte für Quecksilber-ableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse in die Gewässer der Gemeinschaft fest. Diese Grenzwerte stimmen mit den im Vorschlag der Internationalen Kommission enthaltenen Werten überein.

Nach Artikel 4 der genannten Richtlinie haben die Mitgliedstaaten spezifischen Programme zur Verringerung der Quecksilberableitungen aus vielfältigen Quellen aufzustellen, die keine industriellen Anlagen sind. Der Vorschlag der Internationalen Kommission enthält keine derartigen Bestimmungen.

Als Vertragspartei des Chemieübereinkommens sollte die Gemeinschaft den genannten Vorschlag annehmen -

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Vorschlag der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung über die Ergänzung zu Anhang IV des Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung durch Quecksilber mit Ausnahme desjenigen aus dem Industriezweig Alkalichloridelektrolyse wird in Namen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angenommen.

Der Wortlaut des Vorschlags ist im Anhang zu diesem Beschluß beigefügt.

---

(2) ABl. Nr. L 74 vom 17.3.1984, S. 49

Artikel 2

Dieser Beschluß findet unbeschadet der in anderen Gemeinschaftsregelungen, insbesondere in Artikel 4 der Richtlinie 84/156/EWG, enthaltenen spezifischen Bestimmungen Anwendung.

Artikel 3

Gemäß den vom Chemieübereinkommen eingeführten Verfahren teilt der Ratspräsident der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft die Annahme des in Artikel 1 genannten Vorschlags mit.

Geschehen zu , am

Im Namen des Rates,

Der Präsident

ANHANG

V O R S C H L A G

DER INTERNATIONALEN KOMMISSION ZUM SCHUTZE DES RHEINS GEGEN VERUNREINIGUNG im Hinblick auf die Ergänzung des Anhangs IV des am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung

---

Die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung,

unter Bezugnahme auf das am 3. Dezember 1976 in Bonn unterzeichnete Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung,

insbesondere im Hinblick auf die Artikel 3, 4, 5 und 14 dieses Übereinkommens,

und auf ihren Vorschlag vom 28. Juni 1979 in Baden/Schweiz zur Ergänzung des Anhangs IV dieses Übereinkommens um Grenzwerte für die Ableitung von Quecksilber aus Alkalichloridelektrolyseanlagen,

schlägt den Vertragsparteien des Übereinkommens vor, den Anhang IV des Übereinkommens vom 3. Dezember 1976 in bezug auf Quecksilber wie folgt zu ergänzen:

Stoff oder Stoffgruppe	Herkunft	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration eines Stoffes	Grenzwert, ausgedrückt als Höchstmenge eines Stoffes	Fristbegrenzung für die bestehenden Ableitungen	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
Quecksilber	1. Chemische Industrien, die Quecksilberkatalysatoren verwenden				(1), (2), (3), (4)
	1.1 für die Vinylchloridproduktion	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,1 Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid	01.07.1989	
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,2 Gramm Quecksilber pro Tonne Produktionskapazität Vinylchlorid	01.07.1986	

.../...

1	2	3	4	5	6
Quecksilber	1.2 für andere Produktionszweige	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	5 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1989	(1), (2), (3), (4)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 10 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1986	
	2. Herstellung quecksilberhaltiger Katalysatoren, die für die Vinylchloridproduktion verwendet werden	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,7 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1989	
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 1,4 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1986	
	3. Herstellung organischer und anorganischer Quecksilberverbindungen (ausgenommen die unter Nummer 2 genannten Erzeugnisse)	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,05 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1989	
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1986	

.../...

1	2	3	4	5	6
Quecksilber	4. Herstellung von quecksilberhaltigen Primärbatterien	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	0,03 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1989	(1), (2), (3), (4)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser	Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,05 Gramm Quecksilber pro Kilogramm verwendeten Quecksilbers	01.07.1986	
	5. Nichteisen - Metallindustrie				(1), (2), (3), (4), (5)
	5.1 Betriebe zur Quecksilberrückgewinnung	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		01.07.1989	
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		01.07.1986	
	5.2 Förderung und Feinung von Nichteisen - Metallen	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		01.07.1989	
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		01.07.1986	

.../...

1	2	3	4	5	6
Quecksilber	6. Betriebe zur Aufbereitung quecksilberhaltiger toxischer Abfälle	0,05 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		01.07.1989	(1), (2), (3), (4)
		Für die bestehenden Ableitungen gilt als Übergangsgrenzwert 0,1 Milligramm Quecksilber pro Liter Abwasser		01.07.1986	

Grenzwerte für sonstige Industriezweige, wie z.B. die Papier- und Stahlindustrie oder die Kohlekraftwerke, werden, wenn nötig, von der Internationalen Kommission zu einem späteren Zeitpunkt vorgeschlagen. In der Zwischenzeit legen die Regierungen, nach Artikel 3 und 4 des Übereinkommens, Emissionsnormen für Quecksilber in eigener Zuständigkeit fest. Diese Emissionsnormen müssen die besten verfügbaren technischen Hilfsmittel berücksichtigen, und sie dürfen nicht weniger streng sein als der am besten vergleichbare Grenzwert des Anhangs IV.

In Anwendung der Artikel 14 und 19 des Übereinkommens treten diese Bestimmungen nach einstimmiger Annahme durch die Vertragsparteien des Übereinkommens in Kraft.

Die Vertragsparteien notifizieren ihre Annahme der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die sie vom Eingang dieser Erklärungen unterrichten wird.

.../...

(1) Die in der Tabelle aufgeführten Grenzwerte entsprechen den Höchstwerten der monatlichen mittleren Konzentration (Konzentrationsgrenzwerte) oder der monatlichen abgeleiteten Fracht (Frachtgrenzwerte).

Die abgeleiteten Quecksilbermengen werden entsprechend der während der gleichen Zeit in dem Industriebetrieb verwendeten Quecksilbermenge oder entsprechend der vorhandenen Produktionskapazität für Vinylchlorid ausgedrückt.

(2) In der vorstehenden Tabelle sind die in Konzentrationswerten ausgedrückten Grenzwerte für die Industriezweige 1 bis 4 angegeben, die grundsätzlich nicht überschritten werden dürfen. Auf keinen Fall dürfen als Höchstkonzentration ausgedrückte Grenzwerte über den Werten liegen, die sich aus der Division der Frachtgrenzwerte durch den Wasserbedarf je Kilogramm verwendeten Quecksilbers oder je Tonne installierter Vinylchlorid-Produktionskapazität ergeben.

Da jedoch die Quecksilberkonzentration in den Abflüssen von der verwendeten Wassermenge abhängt, die sich jeweils nach Verfahren und Industriebetrieb unterscheidet, müssen die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Frachtgrenzwerte, die als Menge des abgeleiteten Quecksilbers im Verhältnis zur Menge des verwendeteten Quecksilbers oder zur installierten Vinylchlorid-Produktionskapazität ausgedrückt sind, in jedem Fall eingehalten werden.

(3) Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Quecksilbers in der unfiltrierten Probe. Sie gelten für Gesamtquecksilber in allen quecksilberhaltigen Abwässern aus dem Gelände der Produktionsanlage, die aus Produktionsprozessen herrühren.

Werden die quecksilberhaltigen Abwässer außerhalb des Geländes der Produktionsanlage in einer für die Beseitigung von Quecksilber bestimmten Anlage beseitigt, so können die Regierungen zulassen, daß die Grenzwerte auf die Stelle angewandt werden, an der das Abwasser diese Anlage verläßt.

.../...

(4) Die Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte betragen das Doppelte der in der Tabelle angegebenen entsprechenden Grenzwerte als monatliche Durchschnittswerte.

(5) Für die Nichteisen-Metallindustrie unterbreitet die Internationale Kommission den Vertragsparteien auf der Grundlage der bei der Anwendung dieser Bestimmungen gewonnenen Erfahrung Vorschläge zur Festlegung strengerer Grenzwerte, die zehn Jahre nach der Annahme dieser Bestimmungen in Kraft treten sollen.

2. Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend die Empfehlung der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung zwecks Kontrolle der Quecksilberableitungen mit Ausnahme des Industriezweigs Alkalichloridelektrolyse.

2.1. Die Artikel 12 und 13 des Übereinkommens sehen vor, daß "die Internationale Kommission .... gegebenenfalls Empfehlungen ausspricht, um die Durchführung dieses Übereinkommens nach und nach zu verbessern" und daß "die Internationale Kommission Empfehlungen erarbeitet, um durch den Einsatz geeigneter Meß- und Analysenmethoden zu vergleichbaren Ergebnissen zu gelangen".

Gemäß diesen Bestimmungen hat die Internationale Kommission Empfehlungen ausgearbeitet, die sie den Vertragsparteien zur Unterrichtung übermittelt. Diese Empfehlungen betreffen Quecksilberableitungen durch die Industriezweige, die den Gegenstand des in Punkt 1 genannten Vorschlags des Beschlusses des Rates bilden.

Die Empfehlungen betreffen :

- Die Berechnung der in Höchstkonzentrationswerten für Quecksilber in den Abwässern ausgedrückten Grenzwerte ;
- ein Vergleichsanalyseverfahren,
- die Probenahme und Kontrolle der Ableitungen,
- die Art der Berechnung der monatlich abgeleiteten Quecksilbermengen,
- die Möglichkeit der Verwendung eines Vereinfachten Verfahrens in bestimmten Fällen.

Die Empfehlungen entsprechen im wesentlichen den Bestimmungen der Richtlinie des Rates vom 8. März 1984 betreffend Grenzwerte und Qualitätsziele für Quecksilberableitungen aus anderen Industriezweigen in die Gewässer (6).

---

(6) ABl. Nr. L 74 vom 17.3.1984.

2.2. Die Kommission bittet den Rat, diese Mitteilung, die auch im Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß zur Unterrichtung übermittelt wird, zur Kenntnis zu nehmen.

2.3. Der Wortlaut der Empfehlungen der Internationalen Kommission vom 10. Juli 1985 ist im Anhang beigefügt.

EMPFEHLUNGEN

Im Hinblick auf ihren Vorschlag vom 10. Juli 1985 in Basel betreffend die bei Quecksilberableitungen einzuhaltenden Grenzwerte, richtet die Internationale Kommission zum Schutze des Rheins gegen Verunreinigung nach den Bestimmungen der Artikel 12 und 13 dieses Übereinkommens folgende Empfehlungen an die Vertragsparteien:

1. Im Falle der Verdünnung des Produktionsabwassers durch andere Abwässer ist der Grenzwert, ausgedrückt als Höchstkonzentration, durch den entsprechenden Verdünnungsfaktor zu teilen.

2. Die im Anhang IV für die Ableitung von Quecksilber festgelegten Grenzwerte beziehen sich auf die Bestimmung des Quecksilbers in einer unfiltrierten Probe mit Hilfe der Spektrophotometrie (Kaltdampfverfahren).

   Anstelle der vorstehend aufgeführten Bezugsmethode können andere gleichwertige Analysenverfahren angewendet werden.

3. Die zuständige Behörde stellt die Überwachung der Emissionsnormen sicher. Dabei kann es sich um eigene Untersuchungen der Behörde und/oder um Kontrollen der vom Betreiber selbst entnommenen und untersuchten Proben handeln.

   Die Ergebnisse dieser Ermittlungen und aller Messungen werden mindestens 4 Jahre aufbewahrt.

   Die Überwachung der Ableitungen richtet sich im Einzelfall nach den betriebsspezifischen Gegebenheiten. Für die großen Ableitungen können zum Beispiel folgende Überwachungsverfahren angewendet werden:

   - Tägliche Entnahme und Untersuchung von abflußproportionalen 24stündigen Sammelproben

   - Entnahme und Untersuchung von 24 einstündigen oder entsprechenden mehrstündigen Sammelproben.

.../...

4. Die Menge der Quecksilberableitung während eines Monats wird berechnet, indem die Menge der täglichen Quecksilberableitung während dieses Monats addiert wird. Diese Summe wird dann durch das Gewicht des in diesem Monat in der Produktion verwendeten Quecksilbers, bzw. die Produktionskapazität an Vinylchlorid dividiert. Für den Fall, daß die Menge des verwendeten Quecksilbers nicht feststellbar ist, kann statt dessen die Menge Quecksilber im Kontrollverfahren zugrundegelegt werden, die nach dem genehmigten Produktionsumfang eingesetzt werden kann.

5. Ein vereinfachtes Überwachungsverfahren kann zugelassen werden für Industriebetriebe, die jährlich nicht mehr als 7,5 Kilogramm Quecksilber ableiten.

   Dieses vereinfachte Überwachungsverfahren muß die Entnahme und Analyse der Proben und gegebenenfalls die Messung des Abflusses vorsehen, damit relevantes statistisches Material zur Verfügung steht, aufgrund dessen geprüft werden kann, ob die Emissionsnormen eingehalten worden sind.

(Basel, den 10. Juli 1985)